

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1987

Geschäftszahl

86/17/0108

Rechtssatz

Naturalleistungen, die der Unternehmer seinen Mitarbeitern laufend gewährt, unterliegen der Umsatzbesteuerung, auch wenn die Empfänger kein besonderes Entgelt aufzuwenden haben. Als Entgelt gilt in diesem Fall ein entsprechender Teil des Wertes ihrer Dienstleistungen und Arbeitsleistungen. Es ist unerheblich, ob der einzelne Arbeitnehmer auf die individuell zurechenbare Naturalleistung einen Rechtsanspruch hat oder nicht; wenngleich ein Rechtsanspruch eine Entgeltbeziehung jedenfalls indiziert (Hinweis E 28.4.1954, 1049/53, VwSlg 937 F/1954).